

1. Der Rat stellt gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW alte Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 fest.
2. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 gem. § 94 Abs. 1 GO NRW alte Fassung Entlastung erteilt.